

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der conveo GmbH, 57368 Lennestadt, An der Chemischen 2

### § 1 Geltungsbereich

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen wie Angebote, Lieferungen und Leistungen zwischen uns und dem Kunden, soweit diese Unternehmer iSd §14 BGB sind.
2. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnis nicht anerkannt, außer wir haben ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.
3. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn conveo in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
4. Nebenabredungen oder Ergänzungen, die von unseren Geschäftsbedingungen abweichen, gelten nur für Geschäfte, für die sie ausdrücklich vereinbart wurden. Sie haben weder rückwirkend Geltung, noch gelten sie für zukünftige Geschäfte, sofern sie nicht erneut schriftlich bestätigt werden.

### § 2 Angebote und Vertragsschluss

1. Angebote sind, auch bezüglich der Preisangaben, stets freibleibend und unverbindlich. Dazugehörige Konzeptzeichnungen, Abbildungen, Gewichts- oder Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Telefonische oder mündliche Mitteilungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Bestätigung in Schriftform oder Textform.
3. Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen der conveo, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, z.B. einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten den Unternehmer nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.
4. Die Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge sind hinsichtlich Eigentums- und Urheberrechts der conveo vorbehalten. Sie dürfen ohne dessen Genehmigung weder weitergegeben, vervielfältigt noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden.
5. Ausschlaggebend für den Vertragsschluss und den Umfang der Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung.
6. Ergeben sich nach Vertragsschluss Tatsachen, die Zweifel an der Bonität des Bestellers oder berechtigten Zweifel über die vertragsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers begründen, kann conveo die ihr obliegende Leistung verweigern oder unter Mitteilung des Grundes nach angemessener Fristsetzung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 321 Abs. 2 BGB vom Vertrag zurücktreten.

### § 3 Preise, Preisänderungen

1. Soweit nicht anders ausgewiesen, schließen die Preise die gesetzliche Umsatzsteuer, die gesondert auszuweisen und zusätzlich berechnet wird, nicht mit ein.
2. Die Preise verstehen sich ohne die Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung.
3. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als vier Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder der Bereitstellung gültigen Preise des Unternehmers. Bei etwaigen Preiserhöhungen von Material oder Preiserhöhungen von Vorlieferanten, Steigerung von Lohn- und Transportkosten oder sonstigen unerwarteten Kostensteigerungen ist der Unternehmer berechtigt, die Preise zur Neufestsetzung neu zu verhandeln.

#### § 4 Lieferzeiten

1. Lieferfristen und Termine sind unverbindlich und gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, einer verbindlichen Lieferfrist wurde schriftlich zugesagt.
2. Die Frist für Lieferungen und Leistungen beginnen mit Absendung der Auftragsbestätigung, setzt jedoch auch den rechtzeitigen Eingang sämtlicher benötigter Dokumente und Daten (z.B. CAD-Werkzeugdaten, technische Dokumentation, usw.) vom Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.
3. Verzögert sich die Leistung oder Lieferung auf Grund von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördlichen Eingriffen, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse wie Feuer, Überflutungen, extreme Wetterbedingungen, Unfälle, Materialknappheit, Verspätungen von Lieferanten oder Unterpelieferanten, so verlängert sich die Lieferung entsprechend.
4. Die Dauer einer vom Besteller im Falle der Leistungsverzögerung nach den gesetzlichen Vorschriften zu setzender Nachfrist wird auf 15 Arbeitstage festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung beim Unternehmer beginnt.
5. Vor Ablauf der Nachfrist sind sämtliche weiteren Ansprüche des Bestellers wegen des Lieferverzugs ausgeschlossen.

#### § 5 Versand und Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung, an die den Transport ausführende Person, übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk des Unternehmers verlassen hat. Wird der Versand auf Veranlassung des Bestellers verzögert oder nicht ausgeführt, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
2. Auf Wunsch des Bestellers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

#### § 6 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur endgültigen und vollständigen Zahlung des Kaufpreises behält sich der Unternehmer das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor (Vorbehaltsgegenstände). Darüber hinaus behält sich der Unternehmer das Eigentum an den Vorbehaltsgegenständen vor bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Unternehmer aus jedem Rechtsgrund zustehen.
2. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Unternehmer aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller zustehen, behält sich der Unternehmer das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor (Vorbehaltsgegenstände).
3. Der Besteller ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände dem Unternehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und den Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Besteller ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände – außer in den Fällen der folgenden Ziffern – zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
4. Erfolgt die Lieferung für einen vom Besteller unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Bestellers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an den Unternehmer abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Besteller gegenüber seinem Abnehmer seinerseits das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Besteller hiermit an den Unternehmer ab.

5. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsgegenstände durch den Besteller nimmt dieser für den Unternehmer unentgeltlich vor. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen nicht dem Unternehmer gehörenden Waren steht dem Unternehmer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Faktoren-Wertes der Vorbehaltsgegenstände zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum einer neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller dem Unternehmer im Verhältnis des Faktoren-Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsgegenstände Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Lieferanten verwahrt. Werden die Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben in Ziffer 3 vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Faktoren-Wertes der Vorbehaltsgegenstände, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert worden sind.
6. Werden die Vorbehaltsgegenstände vom Besteller bzw. in dessen Auftrag als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherungshypothek an den Unternehmer ab.
7. Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Bestellers eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an den Unternehmer ab.
8. Wenn der Wert der für den Unternehmer nach den vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten den Wert der Forderungen des Unternehmens –nicht nur vorübergehend- um insgesamt mehr als 20% übersteigt, so ist der Unternehmer auf Verlangen des Bestellers zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl verpflichtet.
9. Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmer nicht oder nicht pünktlich und/oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so kann der Unternehmer, unbeschadet des ihm zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages, die Herausgabe der Gegenstände verlangen, sofern eine dem Besteller zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Hat der Besteller den Vertrag erfüllt, so hat der Unternehmer die Gegenstände zurückzugeben. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Abzahlungsgeschäfte, die dem Verbraucherkreditgesetz unterliegen.

## § 7 Zahlung

1. Ist keine andere Vereinbarung getroffen, verpflichtet sich der Kunde den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto ohne jeden Abzug, oder innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum unter Abzug von 2% Skonto, zu bezahlen. Nach Ablauf der Frist gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
2. Wird das Zahlungsziel überschritten, sind wir berechtigt, vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.
3. Skonto wird nur dann gewährt, wenn keine überfälligen Zahlungen zur Berechnung ausstehen.
4. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur zulässig, sofern die zur Aufrechnung gestellten Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. In allen anderen Fällen ist eine Aufrechnung ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden ebenfalls nur bei rechtskräftig festgestellten, unbestritten oder anerkannten Gegenansprüchen zu.
5. Bei einem Auftragsbestellwert von unter 50,00€ netto behalten wir uns vor, einen Mindermengenaufschlag von 25,00€ netto zu berechnen. Skonto wird für diese Aufträge nicht gewährt.

## § 8 Gewährleistung/Mängel

1. Mängelrügen müssen bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Ware unter genauer Beschreibung der Tatbestände geltend gemacht werden. Mängelrügen wegen verdeckter Mängel und solcher Mängel, welche erst nach Inbetriebnahme von Maschinen und Werkzeugen erkennbar werden, müssen unverzüglich nach deren Entdeckung unter genauer Beschreibung der Tatbestände uns gegenüber geltend gemacht werden.
2. Bei berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen erfolgt unsere Gewährleistung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, unter Ausschluss weitergehender Ansprüche, nach unserer Wahl in der Form der Nachbesserung durch uns oder durch Dritte, durch Austausch von Teilen oder durch Ersatzlieferung. Erfolgt nach einer solchen Mängelerledigung eine erneute und berechnete Mängelrüge des Bestellers und ist ihm nicht zuzumuten, weitere Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen zu dulden, so steht dem Besteller alsdann wahlweise das Recht zu, eine Herabsetzung des Kaufpreises oder eine Rückgängigmachung des Vertrages – soweit es sich um die mangelhafte Ware handelt – zu verlangen.
3. Wir behalten uns vor, dem Besteller bei grundloser Reklamation alle Kosten für Aufwand zur Überprüfung der Ware gesondert in Rechnung zu stellen. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch den Unternehmer bereit zu halten.
4. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum der Lieferung bzw. Abnahme und beträgt 12 Monate, soweit nicht gesetzlich zwingend eine längere Gewährleistungsfrist vorgeschrieben ist. Die Gewährleistung beinhaltet nur Teile, jedoch keine Verschleißteile und Service oder Montage vor Ort.
5. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen, Abmessungen und Ausführungen – insbesondere bei Nachbestellungen – berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, die absolute Einhaltung von Parametern ist ausdrücklich vereinbart worden.
6. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit darstellen.
7. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Unternehmers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Besteller eine entsprechend substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
8. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
9. Die vorstehenden Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für den Verkauf bereits gebrauchter Gegenstände an Unternehmen i. S. d. § 14 BGB. Diese werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert.
10. Steht der Unternehmer dem Besteller über seine gesetzlichen Verpflichtungen hinaus zur Erteilung von Auskünften hinsichtlich der Verwendung seines Produktes zur Verfügung, so haftet er gem. § 7 nur dann, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde.

## § 9 Haftungsbegrenzung

1. Wir haften entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in den Fällen zu vertretendem Unvermögen und zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haften wir für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie sowie bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, ebenso bei datenschutzrechtlichen Anspruchsgrundlagen gem. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Verletzen wir im

brigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, so dass wir insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden haften.

2. Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
3. Die Verjährung der Haftungsansprüche des Bestellers gegenüber uns richtet sich nach § 8.4, soweit es nicht um Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder nach dem Produkthaftungsgesetz geht

### **§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmer und Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist der Geschäftssitz des Unternehmers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den Vertragsverhältnissen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen Unternehmer und Besteller nicht berührt.